

# Ihre Anmeldung

**zur Teilnahme am Natur- und Handwerkermarkt  
18.06. und 19.06.2011 in der Festwoche zum  
Jubiläum „750 Jahre Dittersbach auf dem Eigen“**

Bitte vollständig ausfüllen und per Post  
oder per E-Mail zurücksenden.



## KONTAKT

Heimatverein Dittersbach  
Herrn Thomas Amhaus  
Neundorfer Straße 12  
02748 Bernstadt a.d.E. / OS Dittersbach a.d.E.  
Telefon : (03 58 23) 8 71 43  
E-Mail : info@heimatverein-dittersbach.de

Torsten Fechner  
Telefon : (03 58 23) 8 63 08  
Mobil : (01 72) 9 25 15 46  
E-Mail : torstenfechner@gmx.de

## INFORMATIONEN unter:

<http://www.dittersbachaufdemeigen.de>  
... und weiter auf die Seite "Jubiläum"

**SIE nehmen teil am Natur- und Handwerkermarkt:**

**Samstag, den 18.06. und Sonntag, den 19.06.2011 von 10.00 – 18.00 Uhr**

JA

NEIN

**diese Waren bieten Sie an:** ( ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen – auch Ausschank offener Getränke, Speisen zum Sofortverzehr ... )

**Vorführung vom typischen Handwerk bzw. Herstellung gemäß Warenangebot:** ( ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen )

Vorführung erfolgt:  JA  NEIN Art der Vorführung \* : .....

**→ → → \* ACHTUNG – eine Beratung allein ist KEINE Vorführung. ← ← ←**

**Angaben zum Marktteilnehmer:** ( Bitte vollständig ausfüllen – ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen. )

Ihr Platzbedarf beträgt: ..... m ( Breite ) X ..... m (Tiefe) ( bitte Zahlen eintragen )

Sie benötigen folgende Medien:  230 V  380 V  16 A  32 A  Wasserzugang

Anzahl, Art, Leistung und Anschlusswert der Elektro-Geräte: .....

**Sie benötigen vom Veranstalter vor Ort:** ( z. B. Bude/Pavillon, Stellfläche, Strom, Wasser,... )..

**das bringen Sie mit bzw. das stellen Sie selbst zur Verfügung:** ( z. B. Verkaufsstand, Pavillon, Tisch/Stuhl, ... )

.....  
.....  
.....

**Anreise zum Markt**

WANN reisen Sie voraussichtlich an: ( Tag und Uhrzeit ) .....

**Teilnahmeentgelt für die Marktteilnahme**

- ❖ 20 Euro pro Wochenende: für vorführende Handwerker / Teilnehmer
  - ❖ 40 Euro pro Wochenende: für Händler / Handwerker / Teilnehmer OHNE Vorführung
  - ❖ 80 Euro pro Wochenende: für zugelassene gastronomische Angebote
- } Die Eingruppierung erfolgt gemäß Ihrer Anmeldung / Teilnahme zzgl. Strom-/Wasserverbrauch vor.

Das Teilnahmeentgelt zu Ihrer Marktteilnahme wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt. Ebenso kann das Entgelt zur Marktteilnahme auch vor Ort in bar entrichtet werden. Eventuell anfallende Strom- und Wasserkosten werden verbrauchsabhängig weiterberechnet.

\*\*\*\*\*

**Ihre Anschrift / KONTAKT:**

.....  
*Firma, Name, Vorname*

.....  
*Ansprechpartner*

.....  
*Anschrift*

.....  
*Telefon*

.....  
*Fax*

.....  
*E-Mail*

\*\*\*\*\*

**Mit Unterschrift werden die Bestandteile der Marktordnung anerkannt.**

.....  
*Datum*

.....  
*Ort*

.....  
*Unterschrift*

**! ! ! ! ! Weitere Händleranfragen sind erwünscht ! ! ! ! !**

das Jubiläum im Sommer 2011 – mit der Festwoche vom 10. bis 19. Juni 2011

**750 Jahre Dittersbach auf dem Eigen**

in 02748 Dittersbach auf dem Eigen

weitere INFORMATIONEN unter:

<http://www.dittersbachaufdemeigen.de>

<http://www.torsten-fechner.de/Dittersbach/dittersbach.html>

... und dann weiter auf die Seite **„Jubiläum“** ...

# die MARKTORDNUNG

## zum Natur- und Handwerkermarkt

### vom Jubiläum „750 Jahre Dittersbach auf dem Eigen

- § 1) Teilnahmeberechtigt sind gewerbliche und private Anbieter. Gewerbliche Anbieter müssen im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte bzw. ein festes Gewerbe besitzen.
- § 2) Über die Zulassung einzelner Anbieter und ihrer Warenangebote entscheidet alleinig der Veranstalter / Marktleiter. Dabei ist es erforderlich, dass die Anmeldeunterlagen vollständig ausgefüllt dem Veranstalter / Marktleiter vorliegen.
- § 3) Nachmeldungen, Einzelabsprachen sowie Absagen zur Teilnahme sind unverzüglich dem Marktleiter persönlich, telefonisch, per E-Mail oder schriftlich per Brief / Fax mitzuteilen. Die Kontaktangaben entnehmen Sie bitte dem Anschreiben.
- § 4) Den Anweisungen des Marktleiters ist unbedingt Folge zu leisten.
- § 5) Die Marktzeiten – in der Regel von 10.00 bis 18.00 Uhr – sind unbedingt einzuhalten.
- § 6) Der Standinhaber verpflichtet sich, seinen Verkaufsstand mit seinem Namen und seiner Anschrift kenntlich zu machen.
- § 7) Die gewerblichen und rechtlichen Vorschriften, Verordnungen und Rahmenbedingungen sind durch jeden einzelnen Teilnehmer und Anbieter einzuhalten.
- § 8) Die Standplatzvergabe erfolgt vor Ort durch den Marktleiter. Es gelten die Markt- und Standaufbauzeiten aus der Anmeldung bzw. nach individueller Absprache.
- § 9) Mit Unterschrift der Anmeldung zur Teilnahme an den Märkten wird die aktuelle Fassung der Marktordnung anerkannt und rechtswirksam.
- § 10) Bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines Standplatzes, einer Räumlichkeit oder eines Verkaufsstandes zum Markttreiben, wird diese Marktordnung in ihrer aktuell vorliegenden Fassung bindend.
- § 11) Die Teilnahme von gewerblichen und privaten Anbietern ist grundsätzlich erst nach Bestätigung Ihrer Anmeldung (*durch schriftliche Bestätigung ...*) gewährleistet.
- § 12) Das Entgelt für die Marktteilnahme (Standgeld) ist abhängig vom Warenangebot und evtl. eingeräumten Rabatten. Des Weiteren kann das Entgelt durch das aktive Vorführen der typischen Handwerkstätigkeit bzw. dem Herstellen vom Warenangebot minimiert werden.
- § 13) Der Standbetreiber ist für das Sauberhalten seines Standplatzes selbst verantwortlich. Sein Standplatz ist im Anschluss in einem SAUBEREN Zustand zu verlassen, andernfalls trägt der Standinhaber die Kosten der Reinigung, gegebenenfalls die Entsorgungskosten.
- § 14) Gänge und Durchfahrten sind von Fahrzeugen, Verkaufsständen, Kleiderständern und ähnlichem unbedingt freizuhalten. Entsprechende Rettungswege müssen eine Durchfahrtsbreite von 3 m vorweisen.
- § 15) Alle Kraftfahrzeuge – ausgenommen Verkaufsmobile, denen ein Stellplatz zugewiesen wurde – müssen unmittelbar nach dem Be- oder Entladen aus dem Marktbereich entfernt werden. Entsprechende Parkplätze werden im nahen Umfeld zugewiesen. Die Durchfahrten müssen als Rettungswege frei bleiben.
- § 16) Das Anbieten von Lebensmitteln und Getränken zum Sofortverzehr, ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Marktleiter gestattet. Die gastronomischen Leistungen obliegen vorrangig dem Veranstalter.
- § 17) Zur Genehmigung ist vorher unbedingt eine entsprechende Mitteilung und detaillierte Auflistung der Angebote auf der Anmeldung (ggf. auf gesondertem Blatt) zu den einzelnen Märkten vorzunehmen.
- § 18) Das Anbieten und Inverkehrbringen von Waren, Sortimenten und Leistungen, die von der Anmeldung abweichen, sind auf dem Marktgelände während der Marktzeiten nicht gestattet. Zugelassen sind nur die Angebote, Waren, Sortimente und Leistungen, die mit der Anmeldung zu dem jeweiligen Markt bekannt gegeben und genehmigt wurden.

- § 19) Glücksspiele jeglicher Art sowie religiöse "Werbung" sind auf dem Marktgelände untersagt.
- § 20) Das Bewerben, Anbieten und Inverkehrbringen von Waren, Sortimenten, Leistungen und Angeboten, die gegen die geltende Rechtsprechung und gegen die Guten Sitten verstoßen, ist strengstens untersagt.
- § 21) Mit der Zuweisung des Standplatzes übernimmt der Veranstalter keine Haftung für eingebrachte Sachen und Werte des Standinhabers. Für Schäden an privatem oder kommunalem Eigentum, die vom Standbetreiber verursacht wurden, haftet selbiger.
- § 22) Der Standinhaber haftet gegenüber dem Veranstalter für sämtliche von ihm und seinem Beauftragten verursachte Schäden. Entsprechende Haftpflichtversicherungen müssen durch den Geschäftsinhaber/Händler abgeschlossen sein.
- § 23) Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an den Ständen oder deren Inventar, die von Seiten des Publikums, durch Diebstahl, durch Vandalismus, durch unsachgemäßen Aufbau, durch fehlende Sicherungsmaßnahmen, durch höhere Gewalt oder ähnliches entstehen. Eine Haftung für Personen- oder Sachschäden jedweder Art aus vorgenannten Gründen wird durch den Veranstalter ausgeschlossen.
- § 24) Der Veranstalter haftet nur für die Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner Bediensteten entstanden sind.
- § 25) Der Veranstalter übernimmt gegenüber dem Standinhaber/Händler keine Garantie für den Erfolg einer Veranstaltung. Die Teilnahme erfolgt grundsätzlich auf eigenes, unternehmerisches Risiko.
- § 26) Während den Marktzeiten werden Kontrollen durch den Marktleiter oder durch seine Beauftragten vor Ort erfolgen. Der Veranstalter behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei Nichteinhaltung der Marktordnung, bei Zuwiderhandlungen und bei Nichtbeachtung der Anweisungen vom Marktleiter dem Teilnehmer Marktverbot zu erteilen – notfalls auch gerichtliche Schritte einzuleiten.
- § 27) Bei der Nutzung und Inanspruchnahme von Strom dürfen nur die Geräte angeschlossen und benutzt werden, die gemäß der Anmeldung vom Teilnehmer benannt wurden. Bitte beachten Sie, dass wir erst aufgrund Ihrer Angaben die Stromversorgung planen und dann über die jeweiligen Verteiler sicherstellen können.
- § 28) salvatorische Klausel, sonstige Bestimmungen: Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Marktordnung ungültig, unvollständig oder rechtsunwirksam, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Marktordnung samt aller übrigen Bestimmungen ist weiterhin gültig – die beanstandete Klausel ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen möglichst nahe kommt.

---

### **HINWEISE für die Marktteilnehmer, die eine Flüssiggasanlage betreiben wollen:**

---

- (1) Die Flüssiggasanlage ist alle 2 Jahre durch eine befähigte Person zu prüfen  
§ 15 BetrSichV vom 27.09.2005 [BGBl. IS. 3777], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2005 [BGBl. IS. 1869]
- (2) Die Prüfbescheinigung ist jederzeit den Kontrollkräften vorzulegen.
- (3) In unmittelbarer Nähe der Flüssiggasanlage muss ein geeigneter Feuerlöscher vorhanden sein.
- (4) Die Feuerlöscher müssen mindestens alle 2 Jahre auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.
- (5) Die vom Hersteller angegebenen Mindestabstände zu brennbaren Materialien sind einzuhalten.
- (6) Die Flüssiggasflaschen sind von Wärmequellen fernzuhalten.
- (7) Die Flüssiggasflaschen sind gegen Umfallen zu sichern und so aufzubewahren, dass sie gegen den Zugriff Unbefugter geschützt sind.

*Dittersbach auf dem Eigen, den 03.03.2011*